

**2207/AB
vom 18.08.2025 zu 2648/J (XXVIII. GP)****sozialministerium.gv.at****Bundesministerium****Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz****Korinna Schumann
Bundesministerin**

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.488.217

Wien, 31.7.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2648/J der Abgeordneten Mag. Paul Hammerl, Irene Eisenhut betreffend Schächten: Grausames Tierleid im Namen der Religion** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Maßnahmen sind geplant oder bereits eingeleitet worden, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften in Schlachtbetrieben zu gewährleisten und Verstöße frühzeitig zu erkennen?*

Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist gemäß § 32 Abs. 3 Tierschutzgesetz verboten. Eine Ausnahme stellen die rituellen Schlachtungen (Schächten) dar. Dem zu schützenden Interesse des Tierschutzes steht hier das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit gegenüber. Dementsprechend hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 5 TSchG Schlachten ohne Betäubung vor dem Blutentzug (rituelle Schlachtungen) unter Einhaltung strenger Bedingungen an einem behördlich dafür genehmigten Schlachthof erlaubt.

Rituelle Schlachtungen dürfen nur

- im unbedingt notwendigen Ausmaß
- im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und
- nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde zugelassenen Schlachstanlage durchgeführt werden.

Schlachtungen ohne Betäubung sind von der Behörde zu bewilligen. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist unter anderem, dass die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden,

- die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und
- dass sie ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgt.

Die besonderen Vorschriften für rituelle Schlachtungen sind im Anhang A der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 312/2015, geregelt. Dabei erfolgt die Betäubung unmittelbar nach Anlegen des Schächtschnittes („Post Cut Stunning“). Jede weitere Manipulation (z. B. Hochziehen, Auswurf aus einer Fixiereinrichtung), sowie die Bearbeitung des Schlachtkörpers darf erst nach Beendigung des Ausblutens, frühestens jedoch fünf Minuten nach dem Schächtschnitt, beginnen.

Frage 2:

- *Welche konkreten Maßnahmen werden derzeit diskutiert oder sind derzeit geplant, um die Kontrollen in Schlachtbetrieben zu intensivieren bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen, um Vorfälle wie in der Metzgerei im Bezirk Braunau künftig zu verhindern?*

Etwaige Maßnahmen vor Ort wären von den zuständigen Tierschutzbehörden der Länder im Zuge der Genehmigung und Kontrolle zu ergreifen. Mein Ressort ist für den rechtlichen Rahmen verantwortlich, dieser wurde in den letzten Jahren wiederholt verschärft. Wichtig ist die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen.

Frage 3:

- *Wie viele Tiere wurden in Österreich seit dem Jahr 2019 geschächtet? (Bitte um Auflistung nach Kalenderjahr, Tierart und Bezirk)*

Diese Frage fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Der Vollzug des Tierschutzes fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Frage 4:

- *Wie viele Betriebe in Österreich haben eine behördliche Zulassung für das Schächten von Tieren? (Bitte im Auflistung nach Kalenderjahr, Tierart und Bezirk im Zeitraum von 2019 bis 2025)*

Diese Frage fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Der Vollzug des Tierschutzes fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Frage 5:

- *Wie erfolgt die Kennzeichnung des Fleisches von geschächteten Tieren?
a. Falls es keine gesonderte Kennzeichnung gibt, warum nicht?*

Eine verpflichtende Kennzeichnung von solchem Fleisch ist nicht vorgesehen, sehr wohl wird aber dieses Fleisch durch die jeweiligen Glaubensgemeinschaften mittels freiwilligen Angaben gekennzeichnet.

Frage 6:

- *In welchen zeitlichen Abständen werden behördliche Kontrollen in Betrieben mit einer Ausnahmebewilligung für rituelle Schlachtungen durchgeführt? (Bitte um Auflistung nach Kalenderjahr und Bezirk im Zeitraum von 2019 bis 2025)*

Gemäß § 5 der Tierschutz-Kontrollverordnung sind alle bewilligungspflichtigen Schlachstanlagen mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

Frage 7:

- *Gibt es Bestrebungen, den § 32 TschG zu ändern und Schächtungen zu verbieten bzw. einzuschränken?
a. Wenn nein, warum nicht?*

Nein, derzeit ist keine diesbezügliche Änderung geplant.

Frage 8:

- *Wie erfolgt im konkreten Verfahren die rechtliche und fachliche Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Tierschutz und der ebenso verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit bei der gesetzlichen Genehmigung von Schächtungen?*
 - a. *Welche Kriterien bzw. Leitlinien kommen dabei zur Anwendung?*

Rituelle Schlachtungen dürfen nur

- im unbedingt notwendigen Ausmaß
- im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und
- nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde zugelassenen Schlachtanlage durchgeführt werden.

Schlachtungen ohne Betäubung sind von der Behörde zu bewilligen. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist unter anderem, dass die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden,

- die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und
- dass sie ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

